Fürsorge der bernischen Gemeinden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 8

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836503

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fürsorge der bernischen Gemeinden

Eine Sonderequipe der Fürsorgedirektion, bestehend aus zwei Beamten ihres Inspektorates, berät die Gemeinden in allen Belangen des Fürsorgewesens. Diese Beamten haben auch im abgelaufenen Jahr eine große Zahl von Gemeinden besucht und mit deren Fürsorgebehörden alle Fragen der Fürsorge besprochen. Das Ziel dieser Besuche ist nicht etwa die Durchführung von Inspektionen, sondern die Anleitung und Einführung in die Aufgabe, wie dies im Fürsorgegesetz vorgesehen ist. Die Besprechungen haben sich als sehr nützlich erwiesen, und die Fürsorgedirektion glaubt sagen zu dürfen, daß sie von den Gemeindebehörden günstig aufgenommen worden sind. Sie führten auch zu einem regeren Kontakt mit den Gemeindeorganen, die sich vermehrt um Rat an die Fürsorgedirektion wenden. Es konnte festgestellt werden, daß man überall den guten Willen hat, die Fürsorgeaufgaben richtig zu erfüllen, daß man gewissenhaft auch die finanziellen Belange beachtet und in Kenntnis der Auswirkungen der Lastenverteilung bereit ist, verantwortungsbewußt zu handeln. Da und dort erhielt man den Eindruck, daß die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden nicht genügend ist. Diese Behörden werden in Zukunft vermehrt in fürsorgerische Aufgaben eingespannt werden müssen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der notwendigen Ausbildung der jungen Generation, wird aber auch zu berücksichtigen sein für die Betreuung der Alten, wenn sie durch die vorgesehene Beteiligung des Bundes an der ergänzenden Altersfürsorge vermehrt Mittel erhalten, die an sich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen werden, aber eine zweckmäßige Verwaltung verlangen. Viele der bisherigen Schützlinge der Fürsorgebehörden sind, wie die Erfahrung lehrt, hierzu nicht in der Lage und bedürfen des entsprechenden Schutzes.

Die Besuche der Sonderequipe zeigten auch, daß die zuständigen Behörden vieler kleinerer Gemeinden die Organisation der Schulzahnpflege ungenügend kennen. Es konnte ihnen ein Muster-Organisationsreglement ausgehändigt werden, und in vielen Gemeinden ist die neue Organisation bereits beschlossen worden. (Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für das Jahr 1964.)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Kommen

Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV am 19. März dieses Jahres verabschiedet. Am 23. Juni lief die Referendumsfrist ab. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten des neuen Gesetzes voraussichtlich auf den 1. Januar 1966 beschließen. Das bedeutet, daß Kantone, die ein den Bundesvorschriften entsprechendes Gesetz über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV geschaffen und in Kraft gesetzt haben werden, frühestens ab 1. Januar 1966 Anspruch auf Bundesbeiträge in der Höhe von 30 bis 70 Prozent der ausgerichteten Leistungen machen können. Die Kantone werden demnächst in einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes des Innern Hinweise erhalten, die ihnen bei der Ausarbeitung der kantonalen Erlasse – sie unterliegen der Genehmigung des Bundes – von Nutzen sein können.